

schiedenen städtischen Ämtern, Wohlfahrtsvereinigungen und Selbsthilfeorganisationen; Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus staatlichen Mitteln zur Begründung einer selbständigen Existenz. Parteienstunden der Geschäftsstelle im Wohlfahrtsamte: an allen Wochentagen von 8 bis ½12 Uhr vormittags.

6. Ausbildung von Fachorganen (Sozialbildungs- und Fortbildungskurse): Städt. Akademie für soziale Verwaltung, I, Gonzagagasse 21. Hauptveranstaltung: mehrjähriger Fachkurs für Jugendfürsorge. Sprechstunden des Akademieleiters jeden Freitag von ½10 bis ½12 Uhr im städt. Wohlfahrtsamte.

Wirkungskreis des städtischen Jugendamtes,

II., Augarten.

Dem städtischen Jugendamte steht gegenwärtig im allgemeinen die gemeindliche Jugendfürsorge in Richtung der gesundheitlichen Jugendfürsorge, der Erziehungsfürsorge und der Unterhaltsfürsorge zu.

I. Die gesundheitliche und die Erziehungsfürsorge (die zweite einsehend im allgemeinen mit dem Kleinkindesalter, das ist mit dem Beginne des 3. Lebensjahres), umfaßt:

1. Die der städtischen Berufsvormundschaft unterstehenden außerehelichen Kinder; die Berufsvormundschaft hat sich dabei auf alle unehelichen Kinder zu erstrecken, die nach Beginn der berufsvormundschaftlichen Tätigkeit in Wien geboren werden und für deren Bevormundung eines der Wiener Bezirksgerichte zuständig ist (gleichgültig wo die Kinder heimatsberechtigt sind). Der Berufsvormundschaft bleiben dabei in der Regel die Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahre unterstellt, darüber hinaus dann, wenn sie gefährdet sind, spätestens bis zum vollendeten 8. Lebensjahre. In den Wirkungskreis des Berufsvormundes fällt insbesondere die rechtliche Vertretung der Minderjährigen und nach der vom Jugendamte geübten Praxis auch die freiwillige Übergabe von Vormundschaften über außereheliche und eheliche Kinder in dringenden und wichtigen Fällen überhaupt, also auch dann, wenn die früher genannten Voraussetzungen der Zuständigkeit der Berufsvormundschaft nicht gegeben sind. (Sogenannte freiwillige Vormundschaft.)

2. Alle der Erziehungsaufsicht des städtischen Jugendamtes unterstellten Kinder, insbesondere

a) die ehelichen oder unehelichen Kinder aller Altersstufen, deren Eltern das Jugendamt eine Beihilfe gewährt;

b) alle durch Beschluß eines Wiener Gerichtes der Erziehungsaufsicht des städtischen Jugendamtes unterstellten Kinder.

Zur Durchführung der gesundheitlichen und Erziehungsfürsorge kann das Jugendamt über den Rahmen der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit hinaus Beihilfen (Geld- oder Sachbeihilfen) gewähren (diese Beihilfen sind nicht als Armenunterstützung anzusehen).

Die gesundheitliche Fürsorge ist vor allem eine vorbeugende. Sie erstreckt sich auch auf erzieherische Beeinflussung der Eltern (Pflegeparteien) des Kindes gelegentlich der Hausbesuche der Fürsorgerinnen und Vorstellung der Kinder beim Jugendamte sowie auf Gewährung von Beihilfen an gesundheitlich gefährdete Kinder.

Die vom Jugendamte geübte Erziehungsfürsorge soll insbesondere auch die Familie des Kindes befähigen, die Erziehung des Kindes selbst zu führen. Auch diese Einwirkung auf die Familie wird vor allem anlässlich der Hausbesuche und Vorstellung der Kinder beim Jugendamte geübt.

II. Die Unterhaltsfürsorge soll die für die Gesundheits- und Erziehungsfürsorge notwendigen Mittel, insbesondere durch Einhebung der Alimente seitens der alimentationspflichtigen Personen im außergerichtlichen und gerichtlichen (streitigen und außerstreitigen) Verfahren beschaffen.

Was insbesondere das Verhältnis der Armenpflege zum städtischen Jugendamte anbelangt, so wird darauf hingewiesen, daß das Jugendamt in Fällen, wo die Mutter in vorübergehende Nothlage gerät, beim Armeninstitute den Antrag auf Gewährung einer Aushilfe stellt, wobei die Mündel in der Obforgen des Jugendamtes bleiben.

Wo aber länger dauernde Hilfsbedürftigkeit vorausichtlich ist, dort werden die Kinder zwar der Armenbehörde zur Pflege überlassen, scheiden somit aus der Gesundheitsfürsorge und Erziehungsaufsicht des Jugendamtes aus, stehen aber doch insofern in der Vormundschaft und damit in der Unterhaltsfürsorge des Amtes, als dieses die Vormundschaft zur Geltendmachung der Alimente bei jenen außerehelichen Kindern behält bzw. übernimmt, bei denen dadurch die Geltendmachung der ihnen zustehenden vermögensrechtlichen Interessen eine wirksame wird, wo also insbesondere anzunehmen ist, daß die Alimente eingebracht werden können. Die Übernahme dieser Vormundschaft geschieht in allen jenen Fällen, wo das Jugendamt zur Geltendmachung der der Gemeinde gemäß § 23 des Heimatsgesetzes zustehenden Regressansprüche von der Aufnahme eines Kindes in die Armenpflege verständigt wird. (Armenamtsvormundschaft.)

Die dem Jugendamte zukommende Jugendfürsorge steht unter der Leitung und Aufsicht der Hauptstelle, Wien, II., Augarten, Hauptgebäude.

Die unmittelbare Gesundheits-, Erziehungs- und Unterhaltspflege wird durch die Bezirksjugendämter geübt, und zwar:

1. Das Bezirksjugendamt Innere Stadt, umfassend die Bezirke I, VII, VIII, IX und vorläufig auch XVIII und XIX, mit dem Sitze I., Zelinka-gasse 5. (Telephon 18901.)

2. Das Bezirksjugendamt Leopoldstadt, umfassend den II. Bezirk mit dem Sitze, II., Augarten, Hauptgebäude. (Telephon 44420, 46279.)

3. Das Bezirksjugendamt Landstraße, umfassend den III. und XI. Bezirk, mit dem Sitze, III., Landstraßer Hauptstraße 96. (Telephon 5594.)

4. Das Bezirksjugendamt Favoriten, umfassend den X. Bezirk, mit dem Sitze X., Laxenburgerstraße 47. (Telephon 55256.)

5. Das Bezirksjugendamt Meidling, umfassend den XII., den südlich der Mariahilferstraße gelegenen Teil des XIV. und vorläufig auch den IV. und V. Bezirk, mit dem Sitze XII., Meidlinger Hauptstraße 2. (Telephon 81405.)

6. Das Bezirksjugendamt Fünfhaus, umfassend den XIII. Bezirk, den nördlich der Mariahilferstraße gelegenen Teil des XIV. Bezirkes, den XV. Bezirk und vorläufig auch den VI. Bezirk, mit dem Sitze XV., Rostna-gasse 4. (Telephon 32187.)

Wirkungskreis des Invalidenamtes Wien.

Organ der n. ö. Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger, k. k. städtische Beratungs- und Fürsorgestelle für Angehörige eingerückter Invaliden sowie für Hinterbliebene verstorbener Krieger, XVI., Gablenzgasse 60.

Gesetzliche Ansprüche über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden (Witwen und Waisen).

Wer für den d. ö. Staat, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder deren Verbündete militärische Dienste nicht berufsmäßig geleistet hat oder ohne solche Dienstleistungen unverschuldet in militärische Handlungen verwickelt worden ist und hiedurch in seiner Gesundheit geschädigt wurde, hat Anspruch auf Vergütung aus Staatsmitteln, wenn er zur Zeit des schädigenden Ereignisses d. ö. Staatsbürger oder in einer Gemeinde des d. ö. Staates heimatberechtigt war.

Wenn das schädigende Ereignis den Tod einer im vorstehenden Absatze bezeichneten Person verursachte, haben deren Hinterbliebene gleichfalls Anspruch auf Vergütung aus Staatsmitteln. Auch für die Hinterbliebenen ist die österreichische Staatsbürgerschaft eine Voraussetzung der Anspruchsberechtigung. Staatsbürgerschaftserklärungen müssen, um Ansprüche aus dem Invalidenentschädigungsgesetz geltend machen zu können,